

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Sitzung: Mittwoch, 15.06.2022, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehr Hauptwache, Feuerwehrstraße 11-12, 38114 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.04.2022
3. Mitteilungen
- 3.1. Projekt SIRENE: Auswertung des Evaluierungszeitraums 22-18997
4. Anträge
- 4.1. Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren 21-16190
- 4.1.1. Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren 21-16190-01
- 4.1.2. Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren 21-16190-02
- 4.2. "Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomie 22-18755
- 4.2.1. "Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomie 22-18755-01
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig 22-18485
6. Änderung der Taxentarifordnung 22-18810
7. Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig 22-18261
8. Evaluation der Maßnahmen zur Unterstützung der Schwarzwildbejagung 22-18748
9. Anfragen
- 9.1. Ersatzstromversorgung für die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig (Sachstand) 22-18569
- 9.2. Kontrolle bestehender Vorschriften und Regelungen 22-18976
- 9.3. Wartungsbetrieb der Ersatzstromversorgung für die derzeit elf Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig 22-18570
- 9.4. Zeitlicher Ablauf der Hochbauprojekte für die Berufsfeuerwehr 22-18977
- 9.5. (Teil-)Einheiten des Bundes- und Landeskatastrophenschutzes in Braunschweig 22-18571
- 9.6. Realisierung Sonderplan Stromausfall 22-18978
- 9.7. Ereignisse rund um das Eintracht-Spiel am 14. Mai 2022 22-18981
10. Präsentation besonderer Einsätze

Braunschweig, den 9. Juni 2022

Betreff:**Projekt SIRENE: Auswertung des Evaluierungszeitraums****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

09.06.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Über die Forschungsaktivitäten des FB37 in Bezug auf die Bevorrechtigung von Einsatzfahrzeugen im städtischen Verkehr, speziell das Projekt SIRENE, wurde bereits mehrfach im Rahmen von Mitteilungen berichtet. Hier sollen nun die ersten Ergebnisse der Langzeitevaluation dieses Projektes sowie die Aktivitäten im Rahmen eines Anschlussprojektes vorgestellt werden.

Das Projekt SIRENE (Bevorrechtigung von Einsatzfahrzeugen an Lichtsignalanlagen) wurde offiziell 2021 beendet, der Test im Langzeitbetrieb wurde aber nach Projektende fortgeführt. Die ersten Auswertungen dieses Evaluationszeitraums liegen nun vor. (Zum technischen Hintergrund: Das SIRENE-Testfeld erstreckt sich über die Kreuzungen vom Rudolfsplatz bis zur Autobahnabfahrt Münchenstraße.)

Im Wesentlichen gab es zwei Hauptzeiträume, in denen das SIRENE-System im Betrieb war. Dies betrifft den Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 30.11.2021 und vom 01.02.2022 bis zum 01.05.2022. In diesen Zeiträumen gab es aber immer wieder inaktive Phasen, die durch technische Probleme hervorgerufen wurden. Im November 2021 sowie März 2022 lief das System komplett und dauerhaft. Im Dezember 2021 und Januar 2022 war das System deaktiviert. Abseits dieser Monate war das System zwar aktiv, es gab aber Arbeiten am System, sodass einzelne Lichtsignalanlagen zeitweise nicht verfügbar waren. Der Streckenabschnitt von der Kreuzung „Cyriaksring/Münchenstraße“ bis zur Autobahnauffahrt „Münchenstraße“ ist bereits mit der SIRENE-Technik ausgestattet, wurde aber erst zum 01.05.2022 aktiviert. Hintergrund war hier, dass erst die Auswirkung der Priorisierung auf den Verkehr untersucht werden sollte, bevor die Bevorrechtigung auf eine zweite Hauptverkehrsachse ausgeweitet wird.

Bei der Auswertung der Daten konnten verschiedene Erkenntnisse gewonnen werden:

1. Bei der Untersuchung der Fahrtzeiten an den einzelnen Kreuzungen konnte ein Zeitvorteil bei einer Durchfahrt mit SIRENE-Bevorrechtigung für jede Kreuzung nachgewiesen werden. Die Wirkung der SIRENE-Bevorrechtigung zeigt sich in Abbildung 1. Jeder Punkt steht hier für eine Einsatzfahrt, wobei die Fahrten danach aufgeteilt wurde, ob eine Bevorrechtigung stattgefunden hat oder nicht. Hier ist der vorab erwartete Effekt zu beobachten: Mit Bevorrechtigung befinden sich alle Durchfahrten im unteren Bereich der Durchfahrten ohne Bevorrechtigungen. Dabei ist anzunehmen, dass auch ohne SIRENE-System ein Teil der Durchfahrten bei „grün“ erfolgt ist, sodass die Ergebnisse plausibel sind. An diesem Beispiel ergibt sich ein durchschnittlicher Zeitvorteil von 3,3 Sekunden. Dieser Wert ergibt auch aus der Mittelung aller Werte, in Einzelfällen lag der Zeitvorteil bei über 10 Sekunden.

2. Der Zeitvorteil summiert sich bei der Durchfahrt durch das Testfeld auf. Die Zeitvorteil summiert sich bei der Durchfahrt durch das Testfeld auf. Die Entwicklung des Zeitvorteils bei der Durchfahrt vom Rudolfplatz bis zur Kreuzung „Cyriaksring/Münchenstraße“ ist in Abbildung 2 dargestellt. Zusätzlich dargestellt ist der geschätzte Zeitvorteil bis zur Auffahrt „Münchenstraße“, basierend auf den bisherigen Daten. Die Ergebnisse belegen einen durchschnittlichen Zeitvorteil von ca. 20 Sekunden auf dem Ringabschnitt „Rudolfplatz-Münchenstraße“ sowie einen erwarteten Vorteil von 30 Sekunden in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich wie in Abbildung 1 um einen durchschnittlichen Zeitvorteil handelt. Es gibt mit SIRENE-System keine nach oben ausreißenenden Werte mehr. Dies lässt sich an der Streuung der Fahrzeiten erkennen. Der zeitliche Unterschied zwischen der schnellsten und der langsamsten Fahrt liegt ohne SIRENE-System bei 63 Sekunden. Mit SIRENE liegt die Streuung nur noch bei 20 Sekunden. Der daraus folgende Effekt auf die Schutzzielerreichung wird im 4. Punkt erläutert.
3. Der Einfluss des SIRENE-Systems auf die Fahrtzeit in die Weststadt ist messbar. In den Monaten, in denen das SIRENE-System dauerhaft lief (November und März), ist die Fahrtzeit in die Weststadt erkennbar kürzer (Abbildung 3). Wie sich dieser Zeitvorteil auf die reale Schutzzielerreichung der Weststadt auswirkt, kann allerdings erst nach einer längerfristigen kontinuierlichen Nutzung des Systems belastbar abgeschätzt werden.

Bei den Auswertungen zu den Fahrzeiten über eine längere Strecke ist anzumerken, dass die Fahrtzeit von vielen Variablen abhängt. Aufgrund dieser Variablen ist es nicht möglich, die Zeitdifferenzen eindeutig auf das SIRENE-System zurückzuführen. Die zeitliche Überschneidung mit den Dauertests und die Auswertungen an den einzelnen Kreuzungen zeichnen aber das gleiche Bild, sodass ein Zeitvorteil durch das SIRENE-System belegbar ist.

Das Nachfolgeprojekt „GAIA-X“ startete im Dezember 2021, wodurch der weitere Ausbau sowie der Betrieb des Testfelds für die nächsten drei Jahre angestrebt wird. Geplant ist zudem die Ausstattung weiterer Fahrzeuge mit der erforderlichen Technik im Rahmen des Projekts GAIA-X. Neben der LSA-Beeinflussung werden im Projekt GAIA-X weitere Elemente der Rettungsmobilität entwickelt und implementiert, wie z.B. eine Rettungsdrohne, das Bilden einer automatisierten Rettungsgasse, oder einem verbesserten Routing für Einsatzfahrzeuge (aufbauend auf SIRENE-Entwicklungen).

Die Ergebnisse des Projekts SIRENE werden in den nächsten Monaten auf verschiedene Wege veröffentlicht. Hauptsächlich ist hier ein Stand auf der INTERSCHUTZ in Hannover zu nennen, sowie ein Auftritt auf dem Digitaltag in Braunschweig am 24.06. an der TU Braunschweig.

Geiger

Anlage/n:
Abbildungen 1-3

Abbildungen 1-3

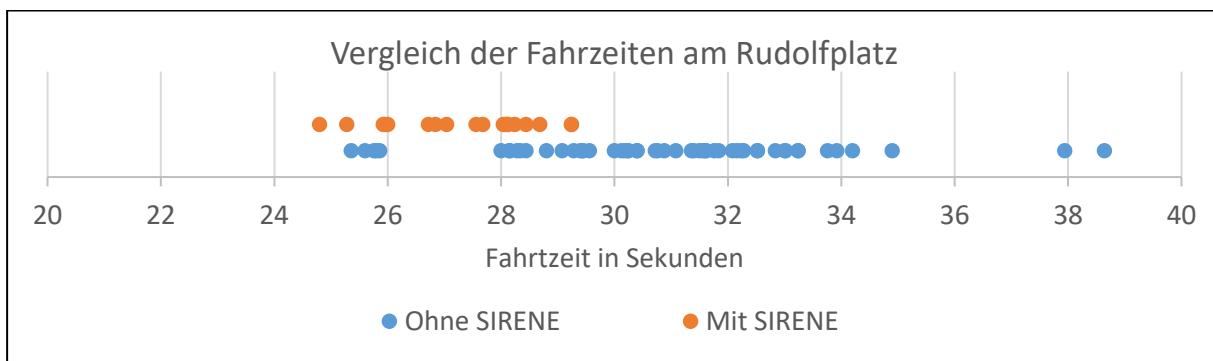


Abbildung 1: Verteilung der Fahrtzeiten am Rudolfplatz, jeder Punkt steht für eine Durchfahrt

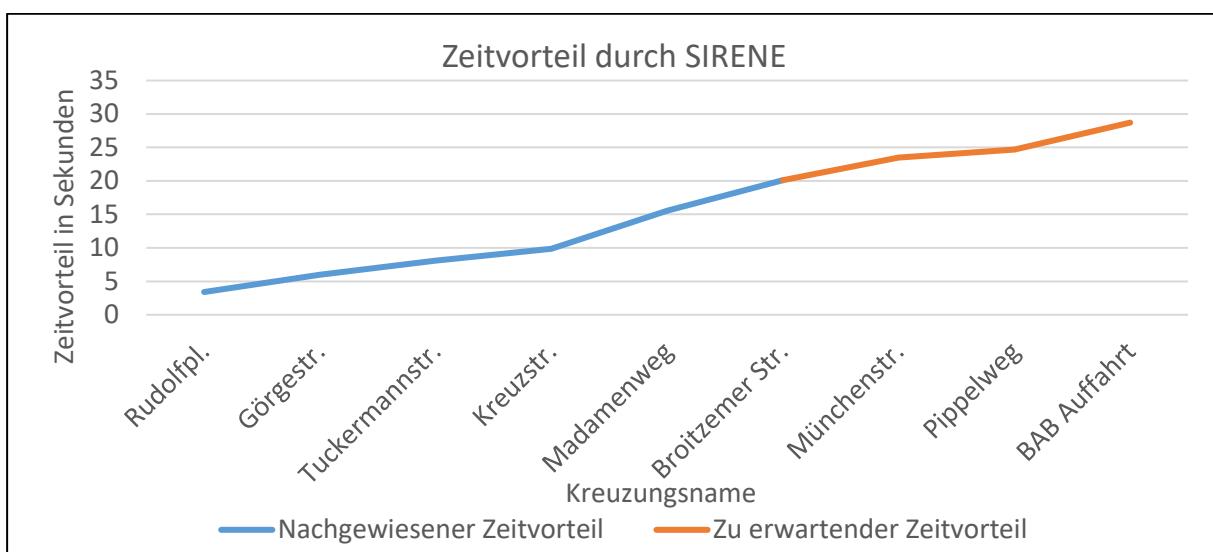


Abbildung 2: Summierter, durchschnittlicher Zeitvorteil durch SIRENE, Zeitraum 01.09.2021-15.05.2022

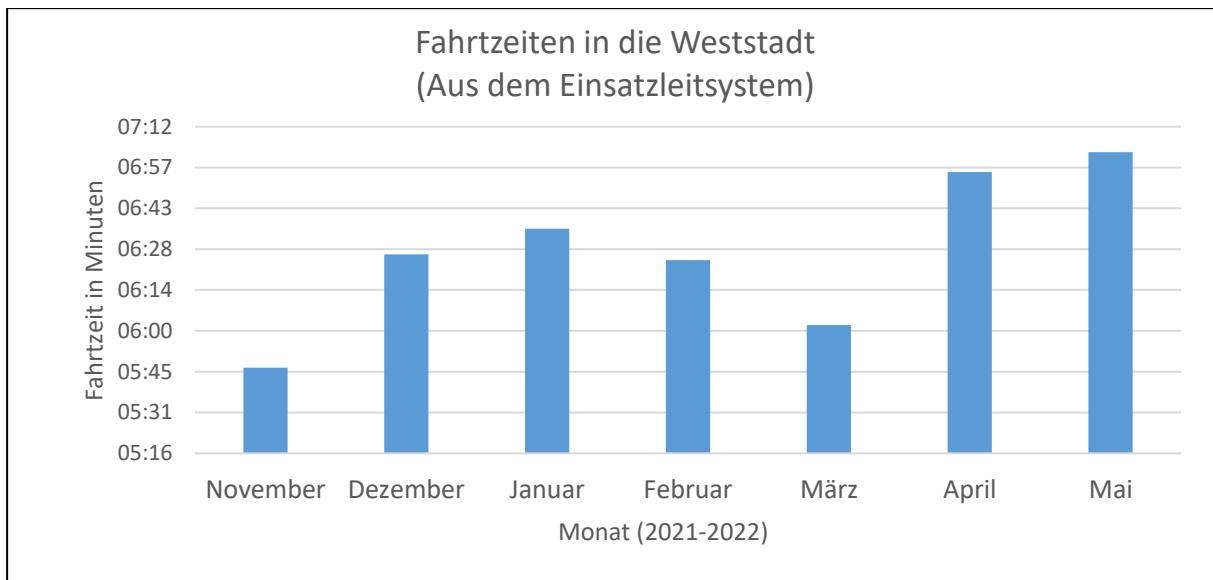


Abbildung 3: Fahrtzeiten von der Hauptwache in die Weststadt

Betreff:

Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.06.2021

Beratungsfolge:

		Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	16.06.2021	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	23.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Beschlussvorschlag:

Der Winterdienst für die Verkehrsflächen der Ortsfeuerwehren wird im Rahmen der Priorität eins sichergestellt, damit zu jeder Tages- und Nachtzeit die Feuerwehren ausrücken können. Für die Grünpflege soll den Ortfeuerwehren geeignetes Gerät zur Verfügung gestellt werden, damit ihre Übungsflächen und Liegenschaften gepflegt werden können.

Sachverhalt:

Die letzte Anfrage im Feuerwehrausschuss (21-15378) zu den Zuständigkeiten für die Pflege der Feuerwehr-Liegenschaften hat einige Fragen aufgeworfen. Hierbei wurde festgestellt, dass der Winterdienst nicht ausgeführt wurde, obwohl ein Auftrag dafür vergeben worden war. Auch mit Blick auf die Pflege der Grünanlagen und die Übungsflächen ist nicht geklärt, welcher Fachbereich hier zuständig ist, obwohl eine Vergabe der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung vorgegeben ist. In der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die ehrenamtlichen Mitglieder folgende Aufgaben übernommen: Gerätelpflege und kleine Reparaturarbeiten sowie Gerätüberprüfungen anhand von Vorgaben der FUK und von Herstellerangaben. Es werden auch Grasflächen gemäht, wenn ein Rasenmäher vorhanden ist. Ebenfalls wird Schnee geräumt, wenn die Werkzeuge zur Verfügung stehen. Die Verwaltung hat allerdings mitgeteilt, dass es für die Freiwillige Feuerwehr gar keine Mittel für Rasenmäher oder Rasenmähertrecker mit Schneeschild gibt. Für die Berufsfeuerwehr sind geeignete Geräte vorhanden, die aber nicht zur Verfügung gestellt werden können, da sie im Dauereinsatz sind.

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine

Betreff:**Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

16.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	16.06.2021	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	23.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.07.2021	N

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 04.06.2021 (21-16190) wie folgt Stellung:

Winterdienst:

Der gesamtstädtische Winterdienst wird vom Fachbereich Stadtgrün und Sport koordiniert. Dabei geht es nicht nur um den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, sondern auch um den Winterdienst an und auf städtischen Grundstücken.

An allen städtischen Liegenschaften wie auch die der freiwilligen Feuerwehren erfolgt die Winterdienstleistung in erster Linie entlang der Gehwege im öffentlichen Straßenraum zur Erfüllung der Anliegerpflichten gemäß Straßenreinigungssatzung. Wenn darüber hinaus von den Nutzern der Grundstücke ein Bedarf angemeldet wird, werden auch Zuwegungen und Stellflächen auf den Grundstücken von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut.

In Anlehnung an die Straßenreinigungsverordnung werden die winterdienstlich behandelten Flächen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr Schnee- und eisfrei gehalten.

Die Winterdienstleistungen an und auf den städtischen Grundstücken haben zur Zeit einen Umfang von 140 km Räumstrecke in einer Breite von 1,5 m. Davon werden mehr als 80 km durch städtisches Personal in Eigenregie bearbeitet und zusätzlich 60 km an Unternehmen vergeben. Um zu gewährleisten, dass alle Flächen zu den o. g. Zeiten geräumt sind, beginnt der Einsatz je nach Wetterlage ab 04:00 Uhr morgens. Alle am Winterdienst beteiligten Fachbereiche und Unternehmen werden dann einheitlich über ein Alarmierungsportal bereits um 03:00 Uhr alarmiert, sodass ein rechtzeitiges Ausrücken sichergestellt ist.

Im vergangenen Winter hat es bei den beauftragten Unternehmen teilweise Probleme bei der Durchführung des Winterdienstes gegeben. Dazu zählten auch die 30 Liegenschaften der freiwilligen Feuerwehren. Sofern hier, was die winterdienstliche Behandlung dieser Liegenschaften angeht, noch Optimierungsbedarf besteht, wird zur nächsten Winterdienstperiode organisatorisch und logistisch nachgesteuert mit dem klaren Ziel, dass bei winterlicher Wetterlage alle freiwilligen Feuerwehren geräumte Abstellflächen für Privat-PKW zur Verfügung stehen und die Zufahrt auf die Grundstücke sowie das Ausrücken auf der jeweiligen Liegenschaftsfläche sichergestellt sind. Hierzu wird es auch noch Gespräche mit dem FB 37 sowie Vertretern der freiwilligen Feuerwehren geben.

Eine Einstufung aller Straßen, an denen Grundstücke der freiwilligen Feuerwehren liegen in die Priorität 1 ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Letztendlich muss nicht nur das Ausrücken der Feuerwehren zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein, sondern auch die Erreichbarkeit des Einsatzortes. Da aber nicht alle Straßen der Stadt in die Priorität 1 eingestuft werden können, muss die notwendige Einsatzbereitschaft durch geeignete vorhandene Fahrzeuge bzw. ergänzende Maßnahmen (z. B. Schneeketten) sichergestellt werden.

Grünpflege

Bezüglich der Grünflächenpflege wird in der Begründung des Antrages davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit unklar ist bzw. auf mehrere Organisationseinheiten der Verwaltung verteilt.

In der Vergangenheit gab es in der Tat Zuständigkeiten der Fachbereiche 20.2, 65 und 67.

Die Zuständigkeiten wurden jedoch neu geordnet, sodass diese auch für Außenstehende klar zu erkennen sind.

Auf allen städtischen bebauten Liegenschaften ist jetzt der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement ausschließlich für das Gebäude zuständig und der Fachbereich Stadtgrün und Sport für den gesamten Außenbereich.

Für die Grünflächenpflege bedeutet dies, dass für alle Liegenschaften der Freiwilligen Feuerwehr ein Pflegeangebot gemäß der Standardpflege, wie sie auch für Schulen und Kindertagestätten erbracht wird, gemacht wird. Diese Pflegeleistungen umfassen:

- " 12-mal mähen aller Rasenflächen als Gebrauchsrasen in der Vegetationsperiode von April bis November,
- " 2-mal schneiden der Strauchpflanzungen und Bodendecker der jeweiligen Pflanzenart und den Erfordernissen angepasst,
- " 2-mal schneiden vorh. Heckenelemente,
- " 2-mal krautieren aller Pflanzflächen um unerwünschte Beikräuter zu beseitigen.
- " 1-mal zum Ende der Vegetationsperiode Laub von den Rasenflächen entfernen.

Allen Ortsfeuerwehren die Pflege der Außenanlagen dauerhaft und verpflichtend zu übertragen, wäre mit einer zusätzlichen Belastung der ehrenamtlichen Mitglieder verbunden und könnte zu einer Überlastung des Ehrenamtes führen. Mit diesem Pflegeangebot kann sichergestellt werden, dass auch Übungsflächen wie sie z. T. vorhanden sind, in einem nutzbaren Zustand gehalten werden.

Sollten einzelne Ortsfeuerwehren den Wunsch haben, ihre Außenanlagen in der Qualität eines Haugartens zu pflegen, wie es auch heute bereits der Fall ist, kann diese zusätzliche unterstützende Pflegeleistung in Abstimmung mit dem FB 67 gerne eingebrochen werden.

Einzelnen Ortsfeuerwehren das erforderliche Pflegeequipment einschl. Aufsitzmähern zur Verfügung zu stellen, würde zu höheren Kosten in der Unterhaltung führen da solche Geräte mit nur einer relativ kleinen Fläche nicht ausgelastet werden können.

Die Verwaltung empfiehlt aus den vorstehend ausgeführten Gründen deshalb, den Antrag abzulehnen, da im Winterdienst definitiv nachgesteuert wird und in der Grünflächenpflege aus Sicht der Verwaltung kein höherer Pflegestandard angesetzt werden muss als der oben beschriebene, der durch externe Beauftragungen sichergestellt und überprüft wird.

Sollten die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister den Eindruck haben, dass der oben beschriebene Standard nicht erreicht wird, so sind sie aufgefordert, dies der Stelle 37.14 Freiwillige Feuerwehr zu melden, damit dem Hinweis nachgegangen werden kann.

Herlitschke

Anlage/n: keine

Betreff:**Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren****Organisationseinheit:**Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

09.06.2022

BeratungsfolgeAusschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

15.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 16. Juni 2021 hatte die Verwaltung zugesagt, neben den winterlichen Räumungsarbeiten zukünftig auch die Grünpflege mit besonderem Augenmerk zu verfolgen. Es erfolgte die Übereinkunft mit dem Ausschuss, dass der Antrag zunächst zurückgestellt und das aufgezeigte Verfahren erprobt werden sollte. Im März/April 2022 sollte sodann eine Bilanz gezogen werden.

Folgende Bilanz ist seitdem festzustellen:

Hinsichtlich der Winterdienst-Räumarbeiten sind der Verwaltung im Winter 2021/2022 keine Beschwerden bekannt geworden, wobei freilich dieser Winter nicht so starke Schneefälle zur Folge hatte wie etwa Anfang 2021.

Bezüglich der Grünflächenunterhaltung hat der zuständige Fachbereich 67 im vergangenen Jahr folgende Pflegeleistungen an den Häusern der freiwilligen Feuerwehr unternommen:

- Sieben bzw. zehn Mähdurchgänge. Da in der laufenden Saison zunächst alle Standorte der FF in der Planung des FB 67 zusammengefasst werden mussten, wurde bei einem Teil der Standorte sieben Mal gemäht, bei den anderen Standorten zehn mal. Die im weiteren Verlauf der Mitteilung angegebenen zwölf Mähdurchgänge pro Jahr sind der geplante Durchschnitt. Die tatsächliche Anzahl der Mähdurchgänge wird den Erfordernissen des Rasenwachstums angepasst.
- Zwei Mal Gehölzpfllege der Sträucher und Bodendeckerpflanzen in den Liegenschaften;
- Einmal Flächenreinigung der befestigten Bereiche in den Liegenschaften.

Zudem fanden Einzelarbeiten bei den Ortsfeuerwehren Harxbüttel, Watenbüttel, Rühme, Bienrode und Timmerlah statt.

Die Möglichkeit des Betretens der einzelnen Liegenschaften wurde in 2021 abschließend geklärt und durch die bestehende Transponderlösung einer sachgerechten Lösung zugeführt.

Für die Pflegesaison 2022 ff. sind folgende Pflegetätigkeiten eingeplant:

- 12x Mähgänge;
- 2x Gehölzpfllegegänge;
- 1x Flächenreinigung aller betreffenden Pflegeeinheiten.

Der zweite Mähdurchgang ist in der 19. KW bereits ausgeführt worden, die Gehölzpflegearbeiten erfolgen turnusgemäß in der Ferienzeit.

Bei Bedarf bittet die Verwaltung (FB 67) bezüglich etwaiger zusätzlich erforderlicher, individueller Pflegeleistungen (z. B. anlässlich Jubiläumsereignissen, Festen, Veranstaltungen) um Mitteilung nach dem üblichen Verfahren mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, und den bereits getätigten Ausführungen zum Winterdienst in der Sitzung am 16. Juni 2021, schlägt die Verwaltung vor, den Antrag 21-16190 „Pflege der Liegenschaften der Ortsfeuerwehren“ als erledigt zu betrachten, da die erkannten Probleme aufgearbeitet und einer sachgerechten Lösung zugeführt wurden.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18755

Antrag (öffentlich)

Betreff:

"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.05.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig möge sich am Konzept „Die nette Toilette“ beteiligen.

Sachverhalt:

In Braunschweig wird häufig beklagt, dass es zu wenig öffentliche Toiletten und zu viele Wildpinkler gibt. Ebenso beschweren sich die Nutzerinnen der öffentlichen Toiletten häufig über den Zustand, eine detaillierte Beschreibung dieses Problems ersparen wir uns an dieser Stelle.

Eine einfache Möglichkeit, dem abzuhelfen, ist das in vielen Städten praktizierte Konzept „Die nette Toilette“, bei dem die Stadt Gastronomen unterstützt, deren Toiletten öffentlich nutzbar sind. Deutschlandweit sind schon rund 300 Kommunen an diesem Konzept beteiligt; die dazugehörige App haben viele Gäste und Touristen der Stadt Braunschweig installiert, nur hilft sie hier bei dringenden Bedürfnissen leider nicht weiter.

Dieses Konzept bietet drei Vorteile:

- * Die Stadt oder Gemeinde unterstützt die Gastronomen finanziell bei der Pflege der Toiletten und spart dadurch Kosten.
- * Der Gastronom kann Neukunden gewinnen und erhält finanzielle Unterstützung für den Unterhalt seiner Toiletten.
- * Die Bürger erhalten ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und bis spät in die Nacht geöffnet sind.

Somit entsteht eine Win-Win-Situation, die hier am Beispiel der Stadt Aalen gezeigt wird.

In Aalen zahlt die Stadt Gastronomen, die sich an der „netten Toilette“ beteiligen, ca. 60 bis 100 EUR/Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für Reinigung und Instandhaltung. Die Unterhaltskosten einer öffentlichen Toilette entsprechen somit den Zuschüssen für 30 gastronomiebetriebene Toiletten, und nach einer kurzen Anlaufzeit

konnten alle städtischen Toiletten geschlossen werden. Die Rechnung zur Stadt Aalen fügen wir als Anlage an.

Umfangreich beschrieben wird das Konzept hier:

www.die-nette-toilette.de

Eine kurzen Erfahrungsbericht der Stadt Bremen zeigt auch das Video der BBC „'Nice Toilets' everywhere“:

<https://youtu.be/JjYqnHkbIhE>

Anlagen:

Finanzielle Win-Win-Situation am Beispiel der Stadt Aalen

Win-Win-Situation am Beispiel der Stadt Aalen

- Ca. 60 bis 100 EUR/Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für Reinigung und Instandhaltung
- Die Unterhaltskosten 1 öffentlichen Toilette entspricht den Zuschüssen für 30 gastronomiebetriebene Toiletten
- Nach einer Anlaufzeit konnten alle städtischen Toiletten geschlossen werden

Ohne die nette Toilette

Baumaßnahmen für eine öffentliche Toilette

130.000 € einmalig

Jährliche Unterhaltskosten für zwei öffentliche Toiletten

30.000 € p. a.

Mit der netten Toilette

Durchschnittliche jährliche Zuschüsse für 30 Toiletten in Gastronomiebetrieben

28.800 € p. a.

*

* Bei einem durchschnittlichen Zuschuss von 80,00 EUR/Monat pro Gastronom.

*Betreff:***"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen***Organisationseinheit:*Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat*Datum:*

19.05.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Kenntnis)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.07.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Gruppe Direkte Demokraten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH zuständigkeitsshalber eingebunden und um eine Einschätzung gebeten. Die nachfolgende Einschätzung wurde zum Bürgerhaushalt 2017 in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e.V. (AAI) für die Ratsgremien verfasst und hat weiterhin Gültigkeit:

Der AAI ist die Vereinigung der Innenstadtbetriebe, die auch Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Servicequalität für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt initiiert und umsetzt. Aus Sicht des AAI können Besucher und Kunden während der Ladenöffnungszeiten bereits auf ein ausreichendes Netz an Toiletten der (innerstädtischen) Händler und Gastronomen zurückgreifen. Die Optimierung durch die Umsetzung des markenrechtlich geschützten Konzeptes „Nette Toilette“ durch lokale Gewerbetreibende und Gastronomen wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Das Konzept „Nette Toilette“ sieht eine Bezahlung pro Monat und Teilnehmer zwischen 50 und 100 € durch die Kommune vor. Hinzu kommen die Kosten für die Ansprache und Koordination der potentiellen Teilnehmer sowie die Kommunikation des neuen Angebotes, die auf mindestens 5 TEUR geschätzt werden.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des AAI zu den Kapazitäten während der Ladenöffnungszeiten und sieht keinen Bedarf, sich an dem Konzept zu beteiligen.

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

25.05.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:Hintergrund:

Die aktuell geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ ist vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. April 2018 beschlossen worden, am 5. Mai 2018 in Kraft getreten und bedarf nach nunmehr über vier Jahren einer Überarbeitung und Anpassung.

Eine Überarbeitung ist insbesondere in redaktioneller, teilweise auch in inhaltlicher Sicht erforderlich, z. B. durch die Aufnahme des A-Dienstes sowie neuer Pauschalen. Zudem ist eine Anpassung auf Grund von Veränderungen im Fahrzeugbestand und des veränderten Personalkörpers der Feuerwehr erforderlich geworden.

Die Verwaltung hat andere aktuelle Satzungen von Kommunen mit Berufsfeuerwehr bei der Erstellung des Satzungsentwurfes herangezogen (Vergleich: siehe Anlage 6) und versucht, mit diesem Entwurf einerseits den Erwartungen nach einer möglichst kostendeckenden Gebühr gerecht zu werden, andererseits aber auch eine übermäßige Belastung der Gebührenschuldner zu vermeiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine mit der Einsatzfrequenz gewichtete Gebührenerhöhung von ca. 24 % erfolgt. Diese durchschnittliche Erhöhung setzt sich aus dem Zusammenwirken der jeweiligen Einzelfahrzeugtarife und deren Einsatzfrequenz zusammen. Die mit der Einsatzfrequenz gewichtete durchschnittliche Erhöhung von ca. 24 % entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung der Einzelfahrzeuggebühren um ca. 15 % (vgl. Satzungsanpassung 2018: 18 %).

Mit dieser Anpassung würde der Gesamt-Kostendeckungsgrad im Bereich der Fahrzeuge von ca. 45 % auf ca. 61 % erhöht werden (Annahme hier: Keine Steigerung der Aufwände für Beschaffung, Kraftstoff und Reparatur sowie gleichbleibende Einsatzzahlen)

Die Verwaltung hält eine solche Steigerung für angemessen, zumal die Kostendeckungsgrade bei der Mehrheit der Fahrzeuge nicht 100 % betragen, sondern zwischen rd. 9 % und 69 % liegen. Als wesentliche Begründung können vor allem die steigenden Kosten (Inflation, Benzinkosten, Energiekosten) herangezogen werden. Unter der Voraussetzung, dass die geänderte Gebührensatzung einen Geltungszeitraum von drei Jahren hat, würde bei einer geringeren Erhöhung der Fahrzeuggebührensätze ggf. ab Mitte des Geltungszeitraums bereits kein angemessener Kostendeckungsgrad mehr vorliegen.

Bei den bereits in der Satzung aus 2018 enthaltenen Pauschalen für Einsätze, die durch Fehlalarme von Brandmeldeanlagen erforderlich wurden, beträgt die Steigerung in der Änderungssatzung zwischen 16 % und 19 %; die Sätze für Türöffnungen/-sicherungen sollen um rund 32 %, und damit in einem aus Sicht der Verwaltung noch moderaten Rahmen erhöht werden.

Der Gebührenanteil für das Personal der Freiwilligen Feuerwehr sowie für Berufsfeuerwehrbeamte der LG1 erfährt eine Steigerung um rd. 20,5 %. Hier wurde das übliche Verfahren beibehalten, dass für beide Personengruppen Gebühren in derselben Höhe erhoben werden. Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr in der LG2 steigt um durchschnittlich 18 %.

In dem vorgelegten Satzungsentwurf werden der Kostenersatz bei den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und die Entgelte für freiwillige Einsätze und Leistungen (§ 3) durch einheitliche Gebühren festgesetzt.

Kalkulationsgrundlagen:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst) ermittelt und auf das Personal und die Fahrzeuge aufgeteilt (siehe Anlagen 2 und 4). Die Gebührenkalkulation umfasst für die Fahrzeuge den Be trachtungszeitraum von drei Jahren (2019 bis 2021). Bei den Personalkosten wurden die aktuellen Personalkosten aus dem Jahr 2022 zu Grunde gelegt.

Bei der Gebührenkalkulation wurden weiterhin die vom OVG Lüneburg festgelegten und in einem aktuellen Urteil vom 19.03.2019 (Az. 11 LA 28/17) noch einmal gefestigten Grundsätze beachtet, die Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels zu berechnen sowie ggf. eine erforderliche „Deckelung“ der Gebühr vorzusehen. Eine Kostenüberdeckung darf nach wie vor nicht erfolgen. Der Rat kann im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“. Die Verwaltung ist diesen Vorgaben mit dem vorliegenden Satzungsentwurf gefolgt.

Personalkosten:

Die Personalkosten wurden anhand der im Jahr 2022 vom Fachbereich Zentrale Dienste ermittelten kalkulatorischen Personalkosten berechnet und zu 100 % der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Dabei wurden die Kosten der Einsatzkräfte der Laufbahnguppe 1 sowie die der Laufbahnguppe 2 im C-Dienst (Zugführer), B-Dienst (Führer eines Verbandes) und A-Dienst jeweils zusammengerechnet und anschließend durch die Anzahl der in dieser Dienstgruppe eingesetzten Dienstkräfte dividiert (Anlage 2). Ebenso wurde bei der Ermittlung der Stundensätze für das Personal bei der Durchführung von hauptamtlichen Brandschauen, Prüfung von Feuerwehrzufahrten, Brandschutzkontrollen, Beratungen vor Ort und Brandschutzunterweisungen vorgegangen. Neu aufgenommen wurde hier ein Gebührentatbestand zur Kontrolle der Neuaufschaltung von Brandmeldeanlagen durch Mitarbeitende der Stelle Vorbeugender Brandschutz, der bislang nicht enthalten war.

Die kalkulatorischen Personalkosten enthalten sämtliche Aufwendungen, die der Finanzierung des Personals dienen. Dazu gehören auch ausgezahlte Entgelte, Einmalzahlungen, Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen sowie Versorgungsanteile.

Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten wurden zunächst anhand der linearen Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten berechnet. Ferner wurden Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten, welche den Fahrzeugen unmittelbar zugeordnet werden konnten, einbezogen. Hinzugerechnet wurden die Mietkosten für die Unterbringung jedes Fahrzeugs in den Fahrzeughallen anteilig an den Gesamtmietskosten. Die Gesamtmietskosten wurden anhand der tatsächlich genutzten Fläche ermittelt.

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten sowie Tank- und Instandhaltungskosten, die nicht einzelnen Fahrzeugen zugeordnet werden konnten, wurden nach Umlageschlüsseln anhand der tatsächlich zugeordneten Kosten anteilig im Verhältnis auf die Fahrzeuge umgelegt. Die so ermittelten gesamten berücksichtigungsfähigen Fahrzeugkosten wurden durch die tatsächlichen Einsatzzeiten der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten der Jahre 2019 bis 2021. Die sich ergebenden Kosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge pro Stunde sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung vor, grundsätzlich eine Anhebung der Gebühr um rd. 40 % bei den Fahrzeugen im Vergleich zur bisherigen Gebühr vorzunehmen (vgl. Satzungsanpassung 2018: Grundsätzliche Anhebung um 30 %). Sofern die 40 %ige Steigerung der bisherigen Gebühr bei einem Fahrzeug (zum Beispiel beim Rüstwagen) über dem Vollkostendeckungsgrad liegt, wird der kostendeckende Betrag herangezogen, da ein die Kostendeckung übersteigender Betrag unzulässig wäre (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes). In diesem Fall wird somit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht. Aufgrund der umfassenden Datenerhebung und Neukalkulation sind, auch resultierend aus dem Umstand, dass es zwischenzeitlich zu zusätzlichen Fahrzeugbeschaffungen und/oder -abgaben bzw. zu niedrigeren Fahrzeugrestwerten aufgrund Abschreibungen gekommen ist, Stundensätze nach unten hin korrigiert worden. Als Vorgabe diente hierbei der oben genannte maximal rechtlich zulässige Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 %. Dies führt im Ergebnis zu der weiter oben bereits dargestellten realen durchschnittlichen Erhöhung der Fahrzeugkosten.

Pauschalen:

Der Satzungsentwurf beinhaltet Pauschalen, die nach § 29 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes festgelegt werden können. Im Satzungsentwurf werden wie bisher Pauschalen für fehlausgelöste Brandmeldeanlagen nach Gefahrenklassen und für Türöffnungen/-sicherungen erhoben. Weiterhin werden Pauschalen für mit den Krankenkassen verhandelte Leistungen erhoben. Dazu gehören die Transportunterstützung, die Trageunterstützung sowie die Unterstützung beim Transport adipöser Patienten durch die Berufsfeuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen. Diese werden im Regelfall von den Krankenkassen refinanziert. Hinzutreten soll aufgrund der Vielzahl der Fälle im Betrachtungszeitraum zudem eine Pauschale für die Fahrstuhltüröffnung einerseits, wie auch die Beseitigung von auslaufenden Betriebsstoffen andererseits, sofern hierfür kein externes Unternehmen beauftragt werden muss.

Weitere (redaktionelle) Anpassungen:

§ 3 Abs. 3 der Satzung wurde gestrichen, da die dortige Aufzählung nicht abschließend sein und die Berufung auf „gleichartige Leistungen“ im Zweifel (Rechts)fragen aufwerfen kann.

Um auch die Vorgaben hinsichtlich zukünftig steuerbarer Gebührentatbestände umzusetzen, wurden schließlich Anpassungen unter § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung bei der Umsatzsteuer sowie im Punkt 4.1 des Anhangs Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Ergebnis:

Die vorgelegte Änderungssatzung nebst Gebührenverzeichnis entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Niedersachsen. Unter Zugrundelegung gleichbleibender Einsatzzahlen prognostiziert die Verwaltung, die Empfehlungen der KGSt nach einer Ertragsverbesserung in Höhe von 36.000 € jährlich umsetzen zu können. Diese sollen ertragsverbessernd in den Haushalt eingeplant werden.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen. Die Berechnung der prozentualen Steigerung sowie der Kostendeckungsgrad können den Anlagen 3 und 4 entnommen werden. Eine Synopse des alten und des neuen Gebührenverzeichnisses ist in der Anlage 4 vorgenommen worden.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig und Anhang Gebührenverzeichnis

Anlage 2: Berechnung Personalkosten

Anlage 3: Berechnung Pauschalen und Gefahrenklassen BMA

Anlage 4: Berechnung der Fahrzeugtarife

Anlage 5: Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 6: Vergleich Fahrzeugtarife andere Kommunen

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 24. April 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 04. Mai 2018, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Umsatzsteuer“ das Wort „gesetzliche“ eingefügt.
3. Der Anhang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt gefasst:

**„Anhang
Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr
der Stadt Braunschweig**

Euro/Std.

1 Personaleinsatz

1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
	- der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00
	- des C-Dienstes	66,00
	- des B-Dienstes	85,00
	- des A-Dienstes	87,00
1.2	für eine Angehörige oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00
1.3	für die Durchführung oder Prüfung einer	
	- Brandverhütungsschau	64,00
	- Feuerwehrzufahrt	64,00

- Brandschutzkontrolle	64,00
- Beratung vor Ort	64,00
- Brandschutzunterweisung	64,00
- Kontrolle der Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF	64,00

Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2 **Einsatz von Fahrzeugen** (ohne Personal)

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	207,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	241,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00
2.4	Rüstwagen	275,00
2.5	Drehleiter	336,00
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	81,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	738,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10	Wechselladerfahrzeug	360,00
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00
2.16	Rettungswagen	30,80
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00

2.18	Personenkraftwagen	54,60
2.19	Lastkraftwagen	178,00
2.20	Kommandowagen, Zugtrupp-Kraftwagen	110,50
2.21	Gerätewagen	178,00
2.22	Rettungsboot	100,00

3 Prüf- und Wartungsarbeiten

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 Prozent Verwaltungszuschlag berechnet.

			<i>Euro/Stück</i>
4	Pauschalen		
4.1	Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)		
	- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer)	pauschal	313,00
	- in sonstigen Fällen	pauschal	313,00
4.2	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Personen	pauschal	350,00
	- Trageunterstützung	pauschal	149,80
	- Transportunterstützung	pauschal	407,40
4.3	Fahrstuhltüröffnung	pauschal	430,90
4.4	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen		
	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).		
	- Betriebsstoffe „klein“ Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs Besetzung mit zwei Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	141,00
	- Betriebsstoffe „groß“ Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs Besetzung mit sechs Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	525,00

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden

zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

4.5 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage

Gefahrenklasse 1	pauschal	914,40
Gefahrenklasse 2	pauschal	1.087,90
Gefahrenklasse 3	pauschal	1.183,90
Gefahrenklasse 4	pauschal	1.319,90
Gefahrenklasse 5	pauschal	2.009,90

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

7 Verpflegung

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

- bei bis 4 Stunden dauernden Einsätzen:	0,00 Euro
- bei 4 bis 12 Stunden dauernden Einsätzen:	7,00 Euro
- bei 12 bis 24 Stunden dauernden Einsätzen:	14,00 Euro
- ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 Euro

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U		
3																				Anlage 2		
4																						
Kalkulatorische Personalkosten																						
5		0 €	30,00%	Durchschnitt Beamte										Jahrespersonalkosten					Verrechnungsstundensätze			
6		abzusetzende EZ aus Vorjahr (xxx€/Jahr) xx€/mtl.	Versorgungs-zuschlag gem. § 6 (4) Nr. 2 NBeamVG											Durchschnittsbetrag reine Personalkosten (mit Beihilfe und Versorgung)	Nicht-Büroarbeitsplatz (ohne IT)	Büroarbeitsplatz (ohne IT)	Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag	Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag	Grundbetrag Nicht-Büroarbeitsplatz	Zuschlag für Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag	Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag	Büroarbeitsplatz mit IT-Zuschlag
7	Besoldungsgruppe	Monatsbetrag	Versorgung	Sonderzahlung	Tariferhöhung	Neuer Monatsbetrag	Durchschnitt Std.	Durchschnitt Jahr	Beihilfepausch.	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Std.	EURO/Std.	EURO/Std.	EURO/Std.	EURO/Std.		
8	Feuerwehr																					
9	A07	3.359,46 €	1.007,84 €	1.300,00 €	0,466 %	4.387,65 €	36,89 €	53.951,80 €	6.146,77 €	60.098,57 €	75.123,21 €	78.368,28 €	78.573,21 €	81.818,28 €	46,12 €	48,11 €	2,12 €	48,23 €	50,23 €			
10	A08	3.991,16 €	1.197,35 €	1.300,00 €	0,466 %	5.212,69 €	42,97 €	63.852,24 €	6.146,77 €	69.999,01 €	87.498,76 €	90.245,81 €	90.948,76 €	93.698,81 €	53,71 €	55,40 €	2,12 €	55,83 €	57,52 €			
11	A09 mD	4.357,65 €	1.307,30 €	1.300,00 €	0,466 %	5.691,34 €	46,50 €	69.596,12 €	6.146,77 €	75.742,90 €	94.678,62 €	97.141,48 €	98.128,62 €	100.591,48 €	58,12 €	59,63 €	2,12 €	60,24 €	61,75 €			
12	A09 mD+A	4.615,35 €	1.384,61 €	1.300,00 €	0,466 %	6.027,91 €	48,95 €	73.634,98 €	6.146,77 €	79.781,75 €	99.727,19 €	101.988,10 €	103.177,19 €	105.438,10 €	61,22 €	62,61 €	2,12 €	63,34 €	64,73 €			
13	A09 qD	3.064,64 €	919,39 €	1.300,00 €	0,466 %	4.002,60 €	34,06 €	49.331,17 €	6.146,77 €	55.477,94 €	69.347,43 €	72.823,53 €	72.797,43 €	76.273,53 €	42,57 €	44,70 €	2,12 €	44,69 €	46,82 €			
14	A10	3.943,63 €	1.183,09 €	1.300,00 €	0,466 %	5.150,61 €	42,51 €	63.107,31 €	6.146,77 €	69.254,09 €	86.567,61 €	89.354,90 €	90.017,61 €	92.804,90 €	53,14 €	54,85 €	2,12 €	55,26 €	56,97 €			
15	A11	4.869,18 €	1.460,75 €	1.300,00 €	0,466 %	6.359,43 €	51,42 €	77.613,18 €	6.146,77 €	83.759,95 €	104.699,94 €	106.761,94 €	108.149,94 €	110.211,94 €	64,27 €	65,54 €	2,12 €	66,39 €	67,66 €			
16	A12	5.620,62 €	1.686,19 €	1.300,00 €	0,466 %	7.340,86 €	58,65 €	89.390,27 €	6.146,77 €	95.637,04 €	119.421,30 €	120.894,45 €	122.871,30 €	124.344,45 €	73,31 €	74,21 €	2,12 €	75,43 €	76,33 €			
17	A13 qD	6.211,72 €	1.863,52 €	1.300,00 €	0,466 %	8.112,87 €	64,33 €	98.654,40 €	6.146,77 €	104.801,17 €	131.001,47 €	132.011,41 €	134.451,47 €	135.461,41 €	80,42 €	81,04 €	2,12 €	82,54 €	83,16 €			
18	A13 hD	5.110,09 €	1.533,03 €	1.300,00 €	0,466 %	6.674,07 €	53,74 €	81.388,89 €	6.146,77 €	87.535,66 €	109.419,58 €	111.292,79 €	112.869,58 €	114.742,79 €	67,17 €	68,32 €	2,12 €	69,29 €	70,44 €			
19	A14	6.382,25 €	1.914,68 €	1.300,00 €	0,466 %	8.335,59 €	65,98 €	101.327,06 €	6.146,77 €	107.473,84 €	134.342,30 €	135.218,60 €	137.792,30 €	138.668,60 €	82,47 €	83,01 €	2,12 €	84,59 €	85,12 €			
20	A15	7.290,83 €	2.187,25 €	1.300,00 €	0,466 %	9.522,25 €	74,72 €	115.566,96 €	6.146,77 €	121.713,74 €	152.142,17 €	152.306,48 €	155.592,17 €	155.756,48 €	93,40 €	93,50 €	2,12 €	95,51 €	95,61 €			
21	A16	8.058,08 €	2.417,42 €	1.300,00 €	0,466 %	10.524,32 €	82,10 €	127.591,84 €	6.146,77 €	133.738,61 €	167.173,26 €	166.736,33 €	170.623,26 €	170.186,33 €	102,62 €	102,36 €	2,12 €	104,74 €	104,47 €			
22																						
23	A-Dienst		B-Dienst		C-Dienst														Laufbahnguppe 1			
24	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl Mitarbeiter	Stundensatz je Bes.Gr.		
25	A16	104,47 €	1	104,47 €	A13 qD	83,16 €	7	582,12 €	A11	67,66 €	11	744,26 €	A09 mD+A	62,61 €	24	1.502,64 €						
26	A15	95,61 €	1	95,61 €	A12	76,33 €	1	76,33 €	A10	56,97 €	7	398,79 €	A09 mD	58,12 €	33	1.917,96 €						
27	A14	85,12 €	1	85,12 €	A-Dienst	85,22 €	1	85,22 €	LDF	76,33 €	1	76,33 €	A08	53,71 €	68	3.652,28 €						
28	A13 hD	70,44 €	2	140,88 €									A07	46,12 €	112	5.165,44 €						
29	Summe		5	426,08 €	Summe		9	743,67 €	Summe		19	1.219,38 €	Summe		237	12.239,32 €						
30																						
31																						
32	durchschnittlicher Stundensatz A-Dienst	85,22 €	durchschnittlicher Stundensatz B-Dienst	82,63 €	durchschnittlicher Stundensatz C-Dienst	64,18 €	durchschnittlicher Stundensatz Laufbahnguppe 1	51,64 €														
33																						
34	2,5% Personalkostensteigerung	87,35 €	2,5% Personalkostensteigerung	84,70 €	2,5% Personalkostensteigerung	65,78 €	2,5% Personalkostensteigerung	52,93 €														
35																						
36	gerundet	87,00 €	gerundet	85,00 €	gerundet	66,00 €	gerundet	53,00 €														
37																						
38																						
39																						
40																						
41																						
42																						
43																						
44																						
45																						
46																						

Anlage 3

Gefahrenklassen und Pauschalen

GK* 1 Löschzug						
Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Summe	861,80 €		430,90 €		483,50 €	914,40 €
ALT			380,00 €		402,50 €	782,50 €
					prozentuale Steigerung	16,86%

GK 2 Löschzug mit Wasserbedarf

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Tanklöschfahrzeug	241,00 €	0,5	120,50 €	53,00 €	2	0,5
Summe	1.102,80 €		551,40 €		536,50 €	1.087,90 €
ALT			466,00 €		446,50 €	912,50 €
					prozentuale Steigerung	19,22%

GK 3 Löschzug mit Fluchthauben

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5
AB-Astra	73,00 €	0,5	36,50 €	0	0,5	- €
Summe	1.294,80 €		647,40 €		536,50 €	1.183,90 €
ALT			557,50 €		446,50 €	1.004,00 €
					prozentuale Steigerung	17,92%

GK 4 Löschzug mit Fluchthauben und Führungsdienst

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Einsatzleitwagen B-Dienst	81,00 €	0,5	40,50 €	85,00 €	1	0,5
				53,00 €	2	0,5
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5
AB-Astra	73,00 €	0,5	36,50 €	0	0,5	- €

Summe	1.375,80 €	687,90 €	632,00 €	1.319,90 €
ALT		600,00 €	526,50 €	1.126,50 €
			prozentuale Steigerung	17,17%

GK 5

Gefahrstoffzug

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
				53,00 €	2	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Drehleiter	336,00 €	0,5	168,00 €	53,00 €	2	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Einsatzleitwagen B-Dienst	81,00 €	0,5	40,50 €	85,00 €	1	0,5
				53,00 €	2	0,5
Einsatzleitwagen	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
				53,00 €	1	0,5
				53,00 €	6	0,5
Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	2	0,5
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	6	0,5
AB-Astra	73,00 €	0,5	36,50 €	0	0,5	- €
Wechselladerfahrzeug	360,00 €	0,5	180,00 €	53,00 €	2	0,5
AB-Gefahrgut	189,00 €	0,5	94,50 €	0	0,5	- €
Summe	2.212,80 €		1.106,40 €			
ALT			958,00 €			
				753,00 €	1.711,00 €	
				prozentuale Steigerung	17,47%	

Öffnen und Schließen einer Tür

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Löschfahrzeug	207,00 €	1,0	207,00 €	53,00 €	2	1,0
Summe	207,00 €				106,00 €	313,00 €
ALT	148,00 €				88,00 €	236,00 €
				prozentuale Steigerung	32,63%	

NEU:

Aufzugs- befreilung	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
	Löschfahrzeug	207,00 €	0,5	103,50 €	53,00 €	6	0,5
	Einsatzleitfahrzeug	81,00 €	0,5	40,50 €	66,00 €	1	0,5
					53,00 €	1	0,5
	Rettungswagen	30,80 €	0,5	15,40 €	53,00 €	2	0,5
Summe		318,80 €		159,40 €			
ALT		/. .				/. .	/. .
				prozentuale Steigerung	/. .		

NEU:
Betriebsstoffe
klein

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	1,0	35,00 €	53,00 €	2	1,0
Summe	35,00 €				106,00 €	141,00 €
ALT	/. .				/. .	/. .
				prozentuale Steigerung	/. .	

NEU:
Betriebsstoffe
groß

Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/ Stunde	Zeit in Stunden	Personalkosten/Stunde	Mitarbeiter	Zeit in Stunden	
Löschfahrzeug	207,00 €	1,0	207,00 €	53,00 €	6	1,0
Summe	207,00 €				318,00 €	525,00 €
ALT	/. .				/. .	/. .
				prozentuale Steigerung	/. .	

* GK = Gefahrenklasse

Fahrzeugtarife

Anlage 4

Kategorie	Fahrzeug	Einsatzstd. kosten- deckend	Einsatzstunde nach Satzung	Kosten- deckungs- grad	Einsatzstd. kosten- deckend	Vorschlag der VW anhand GK um 40%	Vorschlag VW Einnahmen	Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der VW gerundet	
		2018	2018	2018	2022	2022	2022	2022	2022	
Kat 1	Löschgruppenfahrzeug	344,88 €	148,00 €	42,91%	210,57 €	207,20 €	207,20 €	98,40%	207,00 €	40%
Kat 3	Tanklöschfahrzeug	998,20 €	172,00 €	17,23%	577,33 €	240,80 €	240,80 €	41,71%	241,00 €	40%
Kat 3	Tragkraftspritzenfahrzeug	547,70 €	156,00 €	28,48%	910,99 €	218,40 €	218,40 €	23,97%	218,00 €	40%
Kat 2	Rüstwagen	1.046,83 €	263,00 €	25,12%	275,24 €	368,20 €	275,24 €	100,00%	275,00 €	5%
Kat 1	Drehleiter	779,09 €	357,00 €	45,82%	336,23 €	499,80 €	336,23 €	100,00%	336,00 €	-6%
Kat 3	Feuerwehr-Kran	1.600,76 €	855,00 €	53,41%	360,84 €	1.197,00 €	360,84 €	100,00%	360,00 €	-58%
Kat 3	Einsatzleitfahrzeug 2	527,33 €	527,00 €	99,94%	1.065,62 €	737,80 €	737,80 €	69,24%	738,00 €	40%
Kat 1	Einsatzleitfahrzeug	84,56 €	85,00 €	100,52%	81,34 €	119,00 €	81,34 €	100,00%	81,00 €	-5%
Kat 1	Kleinalarmfahrzeug	37,90 €	38,00 €	100,26%	35,55 €	53,20 €	35,55 €	100,00%	35,00 €	-8%
Kat 2	Wechselladerfahrzeug	456,46 €	278,00 €	60,90%	360,13 €	389,20 €	360,13 €	100,00%	360,00 €	29%
Kat 2	Abrollbehälter Rüst	170,80 €	171,00 €	100,12%	107,34 €	239,40 €	107,34 €	100,00%	107,00 €	-37%
Kat 2	Abrollbehälter Gefahrgut	244,67 €	205,00 €	83,79%	189,16 €	287,00 €	189,16 €	100,00%	189,00 €	-8%
Kat 2	Abrollbehälter Atemschutz	76,84 €	77,00 €	100,21%	73,23 €	107,80 €	73,23 €	100,00%	73,00 €	-5%
Kat 3	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	104,81 €	65,00 €	62,02%	190,17 €	91,00 €	91,00 €	47,85%	91,00 €	40%
Kat 1	Rettungswagen	98,75 €	22,00 €	22,28%	287,54 €	30,80 €	30,80 €	10,71%	30,80 €	40%
Kat 3	Mannschaftstransportwagen	543,80 €	52,00 €	9,56%	634,67 €	72,80 €	72,80 €	11,47%	73,00 €	40%
Kat 1	Personenkraftwagen	50,00 €	39,00 €	78,00%	562,02 €	54,60 €	54,60 €	9,71%	54,60 €	40%
Kat 3	Lastkraftwagen	126,98 €	127,00 €	100,02%	994,33 €	177,80 €	177,80 €	17,88%	178,00 €	40%
NEU	Abrollbehälter Wasserförderung	- €	- €	0,00%	704,90 €	250,00 €	250,00 €	35,47%	250,00 €	
NEU	KdoW, ZugTrKrW	- €	- €	0,00%	302,15 €	110,50 €	110,50 €	36,57%	110,50 €	
NEU	Gerätewagen (GW)	- €	- €	0,00%	576,67 €	177,80 €	177,80 €	30,83%	178,00 €	
NEU	RTB/Boot	- €	- €	0,00%	701,14 €	100,00 €	100,00 €	14,26%	100,00 €	

Kat 1 viel im Einsatz/abgerechnet

Kat 2 gelegentlich im Einsatz/abgerechnet

Kat 3 wenig im Einsatz/abgerechnet

neu dazugekommen

15%

Anlage 5**Synopse****Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig**

		Neu	Alt
		Euro/Std.	Euro/Std.
1	Personaleinsatz		
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr		
	der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00 €	44,00 €
	des C-Dienstes	66,00 €	57,00 €
	des B-Dienstes	85,00 €	72,00 €
	des A-Dienstes	87,00 €	./.
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00 €	44,00 €
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer		
	- Hauptamtlichen Brandschau	64,00 €	61,00 €
	- Feuerwehrzufahrt	64,00 €	61,00 €
	- Brandschutzkontrolle	64,00 €	61,00 €
	- Beratung vor Ort	64,00 €	61,00 €
	- Brandschutzunterweisung	64,00 €	61,00 €
	- Kontrolle der Aufschaltung einer BMA auf die IRLS	64,00 €	./.

Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Neu	Alt
---	--	-----	-----

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	207,00 €	148,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	241,00 €	172,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00 €	156,00 €
2.4	Rüstwagen	275,00 €	263,00 €
2.5	Drehleiter	336,00 €	357,00 €
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00 €	855,00 €
2.7	Einsatzleitfahrzeug	81,00 €	85,00 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug 2	738,00 €	527,00 €
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	38,00 €
2.10	Wechselladerfahrzeug	360,00 €	278,00 €
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00 €	171,00 €
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00 €	205,00 €
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00 €	77,00 €
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00 €	65,00 €
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00 €	./.
2.16	Rettungswagen	30,80 €	22,00 €
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00 €	52,00 €
2.18	Personenkraftwagen	54,60 €	39,00 €

2.19	Lastkraftwagen	178,00 €	127,00 €
2.20	KdoW, ZugTrKrW	110,50 €	./.
2.21	Gerätewagen (GW)	178,00 €	./.
2.22	RTB/Boot	100,00 €	./.

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

Euro/Stück

4 Pauschalen

Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)

- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer)	313,00 €	./.
- in Fällen der Gefahrenabwehr	313,00 €	236,00 €

Rettungsdienstunterstützung

- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal 350,00 €	pauschal 250,00 €
- Trageunterstützung	pauschal 149,80 €	pauschal 107,00 €
- Transportunterstützung	pauschal 407,40 €	pauschal 291,00 €

Fahrstuhlöffnung

430,90 €

./.

Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen

Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraft-fahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).

Betriebsstoffe "klein":

Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs	pauschal 141,00 €	./.
Besetzung mit zwei Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal 141,00 €	./.

Betriebsstoffe „groß“:

Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs	pauschal 525,00 €	./.
Besetzung mit sechs Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal 525,00 €	./.

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

Fehlalarmierung durch Brandmelder GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	914,40 €	pauschal	782,50 €
GK 2	1.087,90 €	pauschal	912,50 €
GK 3	1.183,90 €	pauschal	1.004,00 €
GK 4	1.319,90 €	pauschal	1.126,50 €
GK 5	2.009,90 €	pauschal	1.711,00 €

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

8—Verpflegung	Neu	Alt
Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden		
Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:		5,00 €
NEU: 7 Verpflegung	Neu	

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

bei bis 4 Std. dauernden Einsätzen:	0,00 €
bei 4 bis 12 Std. dauernden Einsätzen:	7,00 €
bei 12 bis 24 Std. dauernden Einsätzen:	14,00 €
ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 €

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Fahrzeug	Einsatzstunde nach alter Satzung	Vorschlag der Verwaltung: Erhöhung um 40%	Kostendeckungsgrad max. 100 %	VWV 2022 nach Betrachtung Kosten-deckungsgrad	Hannover	Osnabrück	Salzgitter	Cuxhaven	Delmenhorst	Emden	Mittelwert ohne Göttingen, Oldenburg und Wolfsburg, weil Satzungen älter als 3 Jahre	Göttingen	Oldenburg	Wolfsburg	Wolfsburg	Mittelwert inkl. Göttingen, Oldenburg und Wolfsburg		
					29.11.2018	03.11.2020	01.01.2021	01.01.2018	01.08.2020	28.05.2020	16.07.2015	10.01.2015	03.02.2004					
Löschgruppenfahrzeug	148,00 €	207,20 €	207,00 €	210,57 €	207,00 €	198,00 €	196,34 €	58,00 €		355,00 €	111,00 €	183,67 €	130,00 €	210,00 €	209,33 €	44,00 €	162,79 €	
Tanklöschfahrzeug	172,00 €	240,80 €	241,00 €	577,33 €	241,00 €	198,00 €	133,32 €		78,94 €	221,90 €	183,00 €	163,03 €	130,00 €	273,00 €	174,02 €	44,00 €	157,77 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00 €	218,40 €	218,00 €	910,99 €	218,00 €	198,00 €		58,00 €	171,00 €			142,33 €	130,00 €		139,25 €	44,00 €	120,20 €	
Rüstwagen	263,00 €	368,20 €	368,00 €	275,24 €	275,00 €			181,52 €		88,82 €		132,67 €	200,00 €	273,00 €	184,59 €		184,59 €	
Drehleiter	357,00 €	499,80 €	500,00 €	336,23 €	336,00 €		450,00 €	368,94 €	141,00 €	126,52 €	285,84 €	181,00 €	258,88 €	240,00 €	345,00 €	267,29 €	103,00 €	
Feuerwehr-Kran	855,00 €	1.197,00 €	1.197,00 €	360,84 €	360,00 €		971,00 €	598,00 €					784,50 €			784,50 €		784,50 €
Einsatzleitfahrzeug 2	527,00 €	737,80 €	738,00 €	1.065,62 €	738,00 €		264,00 €	265,86 €					264,93 €			264,93 €		264,93 €
Einsatzleitfahrzeug	85,00 €	119,00 €	119,00 €	81,34 €	81,00 €		150,00 €	84,96 €	54,00 €	91,90 €	66,38 €		89,45 €	70,00 €	67,00 €	83,46 €	12,00 €	74,53 €
Kleinalarmfahrzeug	38,00 €	53,20 €	53,00 €	35,55 €	35,00 €			187,00 €			71,00 €	129,00 €	52,00 €		103,33 €		103,33 €	
Wechseladerfahrzeug	278,00 €	389,20 €	389,00 €	360,13 €	360,00 €	siehe AB	133,28 €	302,00 €	139,12 €	119,00 €	172,00 €	173,08 €		273,00 €	189,73 €	103,00 €	177,34 €	
Abrollbehälter Rüst	171,00 €	239,40 €	239,00 €	107,34 €	107,00 €		526,00 €	35,68 €			173,00 €	102,00 €	103,56 €			103,56 €		103,56 € ohne H
Abrollbehälter Gefahrgut	205,00 €	287,00 €	287,00 €	189,16 €	189,00 €	779,00 €			5.335,00 €	150,00 €	172,60 €	102,00 €	141,53 €		141,53 €	45,00 €	117,40 € ohne H und S2	
Abrollbehälter Atemschutz	77,00 €	107,80 €	108,00 €	73,23 €	73,00 €		526,00 €	84,34 €		341,00 €			212,67 €		212,67 €	40,00 €	155,11 € ohne H und S2	
Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00 €	91,00 €	91,00 €	190,17 €	91,00 €	333,00 €		1.341,00 €	50,00 €			50,00 €			50,00 €		50,00 € ohne H und S2	
NEU: Abrollbehälter Wasseroferdung	- €	250,00 €	250,00 €	704,90 €	250,00 €							34,00 €			34,00 €		34,00 €	
Rettungswagen	22,00 €	30,80 €	31,00 €	287,54 €	30,80 €		34,00 €					55,00 €	40,00 €	130,00 €	67,00 €	12,00 €	69,97 €	
Mannschaftstransportwagen	52,00 €	72,80 €	73,00 €	634,67 €	73,00 €	80,00 €			39,00 €		46,00 €	43,72 €	6,00 €	20,00 €	31,43 €	0,60 €	31,43 € ohne WOB	
Personenkraftwagen	39,00 €	54,60 €	55,00 €	562,02 €	54,60 €			31,16 €	54,00 €		46,00 €	101,68 €		101,68 €			101,68 €	
Lastkraftwagen	127,00 €	177,80 €	178,00 €	994,33 €	178,00 €	41,00 €	108,04 €	156,00 €				81,93 €			81,93 €		81,93 €	
NEU: KdoW, ZugTrkRW	- €	110,50 €	111,00 €	302,15 €	110,50 €													
NEU: Gerätewagen (GW)	- €	177,80 €	178,00 €	576,67 €	178,00 €													
NEU: RTB/Boo	- €	100,00 €	100,00 €	701,14 €	100,00 €													

Legende I:
 neu als Kostentarif aufgenommen
 aufgrund eines maximalen
 Kostendeckungsgrades von 100% bei
 diesen Fahrzeugen im Ergebnis eine Absenkung
 der Gebühr erforderlich

Legende II:
 jeweils
 Mulde 22,70 €,
 Wasser 86,80 €

pro Kilometer
 Preis enthält:
 Abrollbehälter
 Gefahrgut,
 Sonderlösch-mittel,
 Atemschutz,
 Dekontamination,
 Sanitätstechnik

Preis enthält: AB
 Mulde/ Ladeboden,
 Personal

Bei der Stadt SZ
 werden die AB's zur
 besseren
 Übersichtlichkeit in
 Klassen eingeteilt

Betreff:**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

13.06.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	23.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Nachgang zum Versand der Ursprungsvorlage 22-18485 soll in den politischen Gremien als Anlage 1 vorgelegte Änderungssatzung eine redaktionelle Ungenauigkeit durch folgenden Hinweis ergänzend klargestellt werden:

Artikel I, Ziffer 4.1:

Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)

- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer **ab 01.01.2023**) pauschal 313,00
- in sonstigen Fällen pauschal 313,00

Die angepasste Änderungssatzung ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Angepasste Änderungssatzung, Stand: 10.06.2022

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 24. April 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 04. Mai 2018, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Umsatzsteuer“ das Wort „gesetzliche“ eingefügt.
3. Der Anhang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt gefasst:

**„Anhang
Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr
der Stadt Braunschweig**

Euro/Std.

1 Personaleinsatz

1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
	- der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00
	- des C-Dienstes	66,00
	- des B-Dienstes	85,00
	- des A-Dienstes	87,00
1.2	für eine Angehörige oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00
1.3	für die Durchführung oder Prüfung einer	
	- Brandverhütungsschau	64,00
	- Feuerwehrzufahrt	64,00

- Brandschutzkontrolle	64,00
- Beratung vor Ort	64,00
- Brandschutzunterweisung	64,00
- Kontrolle der Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF	64,00

Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

2 **Einsatz von Fahrzeugen** (ohne Personal)

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	207,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	241,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00
2.4	Rüstwagen	275,00
2.5	Drehleiter	336,00
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	81,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	738,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10	Wechselladerfahrzeug	360,00
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00
2.16	Rettungswagen	30,80
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00

2.18	Personenkraftwagen	54,60
2.19	Lastkraftwagen	178,00
2.20	Kommandowagen, Zugtrupp-Kraftwagen	110,50
2.21	Gerätewagen	178,00
2.22	Rettungsboot	100,00

3 Prüf- und Wartungsarbeiten

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 Prozent Verwaltungszuschlag berechnet.

			Euro/Stück
4	Pauschalen		
4.1	Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)		
	- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer ab 01.01.2023) pauschal	313,00	
	- in sonstigen Fällen	pauschal	313,00
4.2	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Personen	pauschal	350,00
	- Trageunterstützung	pauschal	149,80
	- Transportunterstützung	pauschal	407,40
4.3	Fahrstuhltüröffnung	pauschal	430,90
4.4	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen		
	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).		
	- Betriebsstoffe „klein“ Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs Besetzung mit zwei Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	141,00
	- Betriebsstoffe „groß“ Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs Besetzung mit sechs Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	525,00

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden

zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

4.5 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage

Gefahrenklasse 1	pauschal	914,40
Gefahrenklasse 2	pauschal	1.087,90
Gefahrenklasse 3	pauschal	1.183,90
Gefahrenklasse 4	pauschal	1.319,90
Gefahrenklasse 5	pauschal	2.009,90

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

7 Verpflegung

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

- bei bis 4 Stunden dauernden Einsätzen:	0,00 Euro
- bei 4 bis 12 Stunden dauernden Einsätzen:	7,00 Euro
- bei 12 bis 24 Stunden dauernden Einsätzen:	14,00 Euro
- ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 Euro

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:**Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

25.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN hat mit Schreiben vom 11. April 2022 folgende Änderungen der Taxentarife beantragt:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T) von derzeit 3,90 € auf 4,70 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,30 € auf 4,90 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T)

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 3,10 €
 ab 3.000 m Fahrleistung von 2,20 € auf 2,60 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,70 € auf 3,30 €
 ab 3.000 m Fahrleistung von 2,20 € auf 2,60 €

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 28,00 € je Stunde auf 33,00 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Die neuen Taxentarife sollen gemäß GVN-Antrag ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird die Anhebung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 von 10,45 € auf 12,00 € um insgesamt 1,55 € je Stunde angeführt. Die Lohnnebenkosten machen circa 65 % aller Kosten eines Taxibetriebes aus.

Die Preisentwicklung beim Dieselkraftstoff wird als weiterer Grund genannt. Laut Antrag lag der Preis beim Dieselkraftstoff vor Jahresfrist noch bei 1,32 € je Liter. Im April schwankten die Preise zwischen 2,17 € und 2,29 €.

Darüber hinaus wird auch die gestiegene Inflationsrate als weitere Begründung für eine Anpassung der Taxentarife herangezogen. Lag die Inflationsrate im Januar 2022 noch bei 4,9 %, stieg sie im März auf 7,3 %. Hierdurch steigen nach Angaben des GVN die Aufwendungen für Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark wie auch u. a. bei den Wartungskosten deutlich.

Mit Erlass vom 3. Mai 2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) mitgeteilt, dass es die vom GVN vorgetragene Argumentation für stichhaltig hält und eine Tariferhöhung von bis zu 20 % als durchaus angemessen angesehen werden kann (siehe Anlage 2).

Das MW hat darauf hingewiesen, dass der Schutz des örtlichen Taxigewerbes zu beachten ist und dass die Kommunen die Anträge auf Taxitarifanpassungen möglichst zügig bearbeiten sollen.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zum Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt**, das **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, und die **Gewerkschaft ver.di** haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Für die **Braunschweig Zukunft GmbH** ist es nachvollziehbar, dass das Taxengewerbe in besonderem Maße durch Personalkosten und der Kraftstoffpreise geprägt ist. Da die Erhöhung des Mindestlohns und die deutlichen Steigerungen der Energiekosten und der Inflation bei der letzten Tariferhöhung nicht vorhergesehen werden konnten, sei es verständlich, dass Betriebe nur erheblich erschwert wirtschaftlich arbeiten können.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann nicht zuverlässig einschätzen, in welchem Umfang sich die Erhöhung der Tarife auf das Verbraucherverhalten auswirken werden, zumal auch

die Verbraucher von den deutlichen Preissteigerungen betroffen sind. Hierdurch und durch das befristete „9 Euro Ticket“ rechnet die Braunschweiger Zukunft mit einem Rückgang der Nachfrage.

Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände gegen die Erhöhung und empfiehlt den Sachverhalt spätestens nach einem Jahr und nach den Erfahrungen der letzten Monate und unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen erneut zu prüfen.

Aus Sicht der **IHK Braunschweig** spricht nichts gegen eine Erhöhung der Taxentarife.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,50 €	7,80 €	20,00
2 km	9,10 €	10,90 €	19,78
3 km	11,70 €	14,00 €	19,66
4 km	13,90 €	16,60 €	19,42
5 km	16,10 €	19,20 €	19,25
6 km	18,30 €	21,80 €	19,13
Durchschnitt			19,54

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	7,00 €	8,20 €	17,14
2 km	9,70 €	11,50 €	18,56
3 km	12,40 €	14,80 €	19,35
4 km	14,60 €	17,40 €	19,18
5 km	16,80 €	20,00 €	19,05
6 km	19,00 €	22,60 €	18,95
Durchschnitt			18,71

Die vom GVN beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte entspricht rund 19,54 % beim Tagtarif und 18,71 % beim Nachttarif, gesamtdurchschnittlich 19,13 % der bisherigen Tarife.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 16 Jahren hat es in Braunschweig neun Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung zum 1. April 2022 vorgenommen worden ist, ohne dass die jüngste Entwicklung der Kraftstoffkosten sowie die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 berücksichtigt werden konnten.

Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit eigenen Preiskalkulationen auf die gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Vorrangiges Ziel der Verwaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, muss mit einer nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 19,13 % mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 angemessen.

In Vorbereitung auf künftige Anpassungen der Taxentarife beabsichtigt die Verwaltung, nach Beendigung der durch Corona bedingten Sondersituation ein neues Taxigutachten erstellen zu lassen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1. Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)
2. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 3. Mai 2022

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), und aufgrund des § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 5. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 11. März 2022, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

4,70 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr
4,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 32,26 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 30,30 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einstiegstelle des Fahrgastes enthalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einstiegstelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt nach § 3	4,70 € bzw. 4,90 €
--------------------------	--------------------

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 32,26 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,10 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 30,30 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,30 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,60 €)“

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 10,91 Sekunden zu vergüten (1 Stunde War-
tezeit = 33,00 €).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Verteiler Genehmigungsbehörden
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
per E-Mail

nachrichtlich: MEN
per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Bearbeitet von
Andrea Bergmann

E-Mail
andrea.bergmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-30130/2302

Durchwahl 0511 120-
78 35

Hannover
03.05.2022

**Taxi- und Mietwagengewerbe; Mindestlohn, Kraftstoffpreise, Corona; hier: Überprüfung
der kommunalen Taxitarife**

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen. Hier hat der Bund bereits angekündigt mit einer Senkung der Ernergiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 gegensteuern zu wollen. Aber auch die allgemeine Preissteigerung bereitet der Branche Probleme. Darüber hinaus ist der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 und auf 12,00 Euro zum 01.10.2022 zu bewältigen. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten entfallen auf die Personalkosten. Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxiunternehmen.

Ich gehe davon aus, dass den meisten Genehmigungsbehörden inzwischen Anträge auf Taxitarifanpassungen vorliegen. Ich möchte Sie heute hinsichtlich der Dringlichkeit der Überprüfung dieser auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit sensibilisieren und Unterstützung bei der Entscheidung einer etwaigen Anpassung der Tarife anbieten.

Bitte bearbeiten Sie die Anträge so zügig wie möglich. Machen Sie von den Möglichkeiten verkürzter Anhörungs- und Beteiligungsfristen Gebrauch. Nutzen Sie alle Wege, die Prozesse zu beschleunigen, z. B. Umlauf- oder Sternmitzeichnungsverfahren. Beziehen Sie das MEN schon ein, wenn der Antrag vorgelegt wird. So können von dort bereits Termine verabredet und Vorbereitungen zum Eichen der Taxameter getroffen werden.

Bei Ihrer Abwägung betrachten Sie die örtlichen Gegebenheiten, beziehen Sie aber auch die allgemeine Preissteigerung und die Mindestlohnerhöhungsquote in Ihre Überlegung mit ein. Beachten Sie auf der anderen Seite den Schutz des örtlichen Taxigewerbes. Und nicht zuletzt berücksichtigen Sie den Zeitpunkt und Umfang der letzten Tarifanhebung. Nach Abwägung aller Tatbestände kann eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich bis zu 20 %, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, durchaus als angemessen angesehen werden.

Im Auftrag
Bergmann

Betreff:**Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der
Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**Datum:**

03.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig (Bienenwander-Verordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird das Wandern mit Bienenvölkern im Gebiet der Stadt Braunschweig von einer Genehmigung abhängig gemacht.

Der Begriff ‚Wandern‘ bezeichnet hier das vorübergehende Aufstellen von Bienenvölkern außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes, um zeitlich und örtlich begrenzt blühende Trachtpflanzen nutzen zu können.

Die Genehmigung wird auf formlosen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt. Voraussetzung ist das Vorlegen einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung, mit der das Freisein der betreffenden Bienenvölker von Amerikanischer Faulbrut (AFB) bestätigt wird.

Die Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche, die eine existentielle Bedrohung für die betroffenen Bienenvölker darstellen kann, ist aufgrund der Beschränkung effektiver Bekämpfungsmaßnahmen auf die Aktivitätsphase der Bienen in der warmen Jahreshälfte sehr langwierig. Im Stadtgebiet bestehen deshalb seit dem Jahr 2019 tierseuchenrechtliche Restriktionszonen.

Die wirksamste Vorsorgemaßnahme gegen die AFB ist die regelmäßige Untersuchung der Bienenvölker. Anhand einer Honigprobe können Bestandteile des Erregers (sog. Faulbrutsporen) lange vor dem Auftreten von Krankheitserscheinungen bei den Bienen erkannt werden. Zu diesem Zeitpunkt besteht eine geringe Gefahr der Seuchenverbreitung in andere Bienenvölker.

Die kostenpflichtige Untersuchung auf Faulbrutsporen ist freiwillig und wird daher nicht flächendeckend durchgeführt. Mit der vorliegenden Bienenwanderverordnung soll vor allem erreicht werden, dass zumindest bei denjenigen Bienenvölkern, die von ihrem Standort

verbracht und vorübergehend im Stadtgebiet aufgestellt werden sollen, eine Faulbrutinfektion vor dem Wandern erkannt wird.

Zudem kann mittels der Genehmigungspflicht vermieden werden, dass ortsunkundige Imkerinnen und Imker in einen bestehenden AFB-Sperrbezirk einwandern und so ihre Bienenvölker unabsichtlich der Gefahr einer Ansteckung aussetzen.

Anhand eines Überblicks über die im Stadtgebiet aufgestellten Bienenvölker kann schließlich mittels eines evtl. Versagens der Genehmigung ein ausreichendes Futterangebot für alle Bienen gewährleistet werden.

Insgesamt dient die vorliegende Bienenwanderverordnung, die im Vorfeld mit dem Braunschweiger Imkerverein abgestimmt wurde, sowohl dem Schutz der Bienen selbst als auch der dauerhaften Sicherung einer leistungsstarken Imkerei in der Stadt Braunschweig.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig

**Verordnung
zur Regelung der Bienenwanderung
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(Bienenwander-Verordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen (BienenWG ND) vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I, 660), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Wer Bienenvölker zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig aufstellen will, bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wanderung bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung beizufügen.
- (3) Die Geltungsdauer der Genehmigung nach Absatz 1 kann begrenzt werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BienenWG ND handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Bienenvölker außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2031 außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

*Betreff:***Evaluation der Maßnahmen zur Unterstützung der Schwarzwildbejagung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 09.06.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.06.2022	N

Beschluss:

1. Die Geltungsdauer der Richtlinie für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht von bis zu 15 kg wird um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
2. Die zur Förderung der Fallenjagd beschaffte mobile Kastenfalle wird der Jägerschaft weiterhin zur Nutzung überlassen. Weitere Kastenfallen werden für diesen Zweck nicht beschafft.

Sachverhalt:

Am 25. Juni 2019 hatte der Rat mit der Vorlage 19-10597 unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände beschlossen. Der Beschluss sieht auch eine Auswertung der Maßnahmen nach zwei Jahren und Vorschlag für das weitere Vorgehen vor.

Nach dem Landesjagdbericht 2020/2021 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht Schwarzwild auch weiterhin jagdlich im Fokus. Durch den Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schwarzwildbeständen in Brandenburg und Sachsen steigt der Bejagungsdruck in den ASP-freien Gebieten zunehmend an. Niedersachsen hat wie andere Bundesländer Regelungen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung getroffen. So wird eine Prämie für Totfundmeldungen, für Mehrabschüsse von Schwarzwild und den Hundeeinsatz auf revierübergreifenden Drückjagden ausgezahlt. Nach dem Ausbruch der ASP in Deutschland wird in Niedersachsen auch die Ausbildung von Kadaversuchhunden gefördert und zusätzlich wurde durch eine Verordnung der Einsatz von Nachtsichttechnik und Nachtzieltechnik unter bestimmten Bedingungen für die Schwarzwildbejagung zugelassen. Ziel ist eine starke Bestandsreduktion beim Schwarzwild, um bei einem möglichen Ausbruch eine schnelle Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Jagdjahr 2020/21 wurden in Niedersachsen deutlich weniger Tiere als im Vorjahr erlegt. Insgesamt liegt die Strecke aber nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau (dritthöchste bislang erzielte Schwarzwildstrecke in Niedersachsen).

Zu 1.

Braunschweig hat sich die Strecke von 365 Stücken (2019/20) auf 234 (2020/21) bzw. 239 (2021/22) reduziert. Dieser Rückgang ist aber weniger die Folge rückläufiger Bestände als vielmehr den wegen der Corona-Pandemie geltenden Beschränkungen der Jagdausübung, insbesondere revierübergreifender Drückjagd in den letzten beiden Jahren geschuldet.

Innerhalb der Jagdstrecken hat sich der Anteil der Frischlinge in den letzten Jahren wie folgt erhöht.

Jahr	Strecke (ohne Fallwild)	darunter Frischlinge	Anteil
2018/19	301	170	rd.56 %
2019/20	366	198	rd. 53%
2020/21	234	140	rd. 59%
2021/22	236	157	rd. 66 %

Im Jagdjahr 2020/21 wurden insgesamt 650 Euro Aufwandsentschädigung für 13 Frischlinge beantragt und ausgezahlt, für das Jagdjahr 2021/2022 liegt bisher ein Antrag für einen Frischling vor. Für 2019/20 wurden keine Anträge gestellt. Die vergleichsweise geringe Fördersumme zeigt, dass in vielen Fällen vorrangig die Prämie des Landes zu beantragen war.

Die Regelung hat sich aus Sicht der Verwaltung, aber auch der Jägerschaft bewährt und sollte befristet vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 fortgeführt werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist die weitere Förderung unter Beachtung der Entwicklung der ASP-Ausbreitung und der Schwarzwildbestände in den Braunschweiger Revieren neu zu bewerten.

zu 2.

Die mobile Kastenfalle wurde am 24. Februar 2020 unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für rund 2.600 Euro beschafft und der Jägerschaft mit Vereinbarung vom 3. April 2020 zur Nutzung überlassen. Um die Auslösung besser überwachen und die Einsatzmöglichkeiten zu erweitern wurde zusätzlich eine Infrarotkamera mit dazugehörendem Bildschirm beschafft und ebenfalls der Jägerschaft zur Nutzung übergeben. Beide Vereinbarungen laufen noch bis zum 31. Dezember 2022.

Die Falle wurde zunächst im Jagdbezirk Querum-Gliesmarode eingesetzt, um die nötigen Erfahrungen mit dem Einsatz zu sammeln und die Einsatzbedingungen in diesem Jagdbezirk für den Fallenfang optimal sind. Es handelt sich um ein sehr städtisches Gebiet, die Fangstandorte sind von Bebauung umgeben und regulär nur eingeschränkt bejagbar, es gibt erhebliche Schwarzwildschäden und einen sehr hohen Schwarzwildbestand. Die Jägerschaft hat eine zweite Falle gleicher Bauart auf eigene Kosten beschafft und setzt diese – nachdem sich gezeigt hat, dass der Fang funktioniert - seit Januar 2022 im Jagdbezirk und NSG Riddagshausen ein.

Im Jagdjahr 2020/21 wurden mit der Falle 16 und im Jagdjahr 2021/22 32 Wildschweine gefangen. Aus den Abschusslisten ist ersichtlich, dass die gefangenen Wildschweine überwiegend nicht verwertbare Frischlinge waren, bis zu 9 Wildschweine auf einmal gefangen werden konnten und die Gesamtschwarzwildstrecke im Einsatzgebiet deutlich gesteigert werden konnte.

Während der gesamten Einsatzzeit der Kastenfalle kam es zu keinerlei Beschwerden über den Falleneinsatz oder Verstößen gegen die Vereinbarung zur Nutzung.

Aus Sicht der Verwaltung hat die Falle die beabsichtigten Zwecke erreicht. Einerseits konnte die Schwarzwildstrecke in stadtnahen Jagdrevieren gesteigert, andererseits konnten Bedenken in der Jägerschaft gegen die Fallenjagd in Teilen ausgeräumt werden.

Dr. Pollmann

Anlage:

Richtlinie für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht von bis zu 15 kg

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg

1. Zweck

Um ASP-(Afrikanische Schweinepest) freie Schwarzwildbestände im Stadtgebiet zu erhalten und Wildschäden zu begrenzen, ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes notwendig.

2. Aufwandsentschädigung

Zur Entschädigung für den Aufwand der Bejagung von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg wird zum Ausgleich für die fehlende Verwertbarkeit eine finanzielle Unterstützung in Form einer Aufwandsentschädigung durch die Stadt Braunschweig gewährt.

Zur Bestätigung des Anspruchs ist dem Kreisjägermeister der Pürzel des Frischlings und ein Trichinenuntersuchungsnachweis vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht.

3. Empfänger der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird den Jagdausübungsberechtigten der Braunschweiger Reviere gewährt

Keine Aufwandsentschädigung wird dem Bund oder dem Land sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird, den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen gewährt.

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 Euro für jeden erlegten Saugfrischling mit einem Gewicht bis zu 15 kg gewährt.

Die städtische Aufwandsentschädigung wird nur dann gewährt, wenn kein Anspruch auf die vom Land gewährte Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.1 b) der Verwaltungsvorschrift Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen, Verwaltungsvorschrift d. ML v. 4.10.2018 – 406-42287-75-2 – VORIS 79200 – besteht. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung einer Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten.

Der Anträge sind einmal jährlich vom 01. April bis zum 30. Juni für das vergangene Jagd Jahr zu stellen.

Dem Antrag sind

- die Abschussliste für das Jagd Jahr (1. April bis 31. März) und eine Bestätigung des Kreisjägermeisters über die Zahl der erlegten Frischlinge bis zu 15 kg, sowie
- ein Nachweis des Jagdausübungsrechts.

beizufügen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Nach dem 1. Juli 2021 sind die Regelungen dieser Richtlinie im Hinblick darauf zu evaluieren, ob das Präventionsziel erreicht wurde und sich das Verfahren bewährt hat. Soweit dieses und ein weiterer Bedarf festgestellt werden, kann die Geltungsdauer durch Beschluss des Verwaltungsausschuss um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Betreff:

Ersatzstromversorgung für die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig (Sachstand)

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
19.04.2022

Beratungsfolge:
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung) 01.06.2022 Status Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 20-14600 wurde der Feuerwehrausschuss im November 2020 darüber informiert, dass im Haushaltspol 2020 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € für die Neubeschaffung von Stromgeneratoren für die Freiwillige Feuerwehr eingestellt wurden.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienten zur Umsetzung des Konzeptes zur Ersatzstromversorgung für die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig. Am 4. Februar dieses Jahrs wurden die ersten elf Stromgeneratoren übergeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche weiteren Standorte sind für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehen oder eingeplant?
2. Hat unter Einbeziehung der zuständigen Stellen und Ortsfeuerwehren eine Abfrage stattgefunden, welches Modell (Palettengestell oder Anhänger) an den unter Punkt 1 genannten Standorten präferiert wird?
3. Wird der avisierte Zeitplan aus dem Konzept eingehalten?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine

Betreff:

Kontrolle bestehender Vorschriften und Regelungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

In den vergangenen Wochen hat es wiederholt zahlreiche Beschwerden über Vermüllungen und ohrenbetäubende Musik – auch in den späten Abend- und Nachtstunden – im Bereich des Inselwallparks gegeben. Betroffene Anwohnerinnen und Anwohner haben sich in Teilen an die Politik, aber auch an die Lokalpresse gewandt. So erschien in der Braunschweiger Zeitung am 30. Mai dieses Jahres ein ausführlicher Bericht zu den geschilderten Vorkommnissen.

Darin wird eindringlich die Hilflosigkeit der Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber den Belästigungen geschildert. In einer Stellungnahme der Verwaltung wird auf die momentan in Erarbeitung befindliche Park- und Grünanlagenordnung (PGO) verwiesen. Den Auftrag zur Erstellung der PGO hatte der Rat der Stadt Braunschweig bereits in seiner Sitzung am 4. September 2018 auf Antrag der CDU-Fraktion gegeben. Eigentlich lautete der seinerzeitige Ratsauftrag, die entsprechende Verordnung bis Ende 2018 zur finalen Beschlussfassung vorzulegen. Nun wird – auch aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse – eine zeitnahe Abarbeitung dieses Ratsauftrages in Aussicht gestellt.

Und dennoch gibt es bereits heute zahlreiche gültige Regeln und Vorschriften, die solche wie durch die Anwohnerinnen und Anwohner geschilderten Exzesse verhindern sollten. An dieser Stelle sei beispielweise an die Nachtruhe und die Ahndungsmöglichkeiten bei illegaler Müllentsorgung verwiesen. Wie in vielen anderen Fällen auch scheint kein Regelungs- sondern ein Durchsetzungs- beziehungsweise Kontrollproblem vorzuliegen. Dabei bietet auch die hier beschriebene Situation leider alle Voraussetzungen, um bei unterschiedlichen Zuständigkeiten das eigentliche Problem aus den Augen zu verlieren und einzig über verschiedene Kompetenzen der Polizei und des städtischen Zentralen Ordnungsdienstes zu diskutieren.

Wir erwarten jedoch, dass selbst vor Beschluss einer weitergehenden PGO alle momentan bestehenden Regelungen und Vorschriften konsequent auf deren Einhaltung hin kontrolliert werden. Denn die bereits grundsätzlich beschlossene PGO kann eine gute Ergänzung zur Schließung von Regelungslücken sein. Bevor darüberhinausgehende Maßnahmen (es wurden bereits ein Alkoholverbot und das Verbot jeglicher Musik ins Spiel gebracht) diskutiert werden, muss zunächst die Einhaltung bestehender Vorgaben sichergestellt sein. Denn oberstes Ziel muss ein friedvolles Miteinander von Parknutzern und Anwohnern bleiben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die bereits bestehenden Regelungen und Vorschriften (bspw. ruhestörender Lärm, liegengelassener Müll etc.) durchgesetzt und entsprechende Verstöße in Zusammenarbeit zwischen Polizei und ZOD geahndet werden?
2. Welche Pläne zur Ausweitung der Kontrollen des ZOD in den städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Kinderspielplätzen zur Durchsetzung der bestehenden Vorschriften gibt es?
3. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand der in der Ratssitzung am 4. September 2018 beantragten Park- und Grünanlagenordnung und wann wird sie dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt?

Anlagen:

keine

Betreff:

Wartungsbetrieb der Ersatzstromversorgung für die derzeit elf Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.04.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

01.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Wartungsbetrieb der Ersatzstromversorgung für die derzeit elf Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig

Am 4. Februar dieses Jahrs wurden elf Stromgeneratoren mit einer Leistung von 16 Kilowatt an elf Ortsfeuerwehren übergeben. Dabei handelt es sich um sechs stationäre Stromgeneratoren auf einem Palettengestell mit Hubwagen sowie fünf Stromgeneratoren auf einem Anhänger. Neben Anschlusskabeln zur Hauseinspeisung und zur Ladeerhaltung der Startbatterie wurde den elf Standorten bisher kein weiteres Material vom Bevölkerungsschutz übergeben.

Der Hersteller der Stromgeneratoren schreibt einen monatlichen Betrieb für 45 Minuten bei 75 % Auslastung (12 Kilowatt) zur Wartung vor. Dabei ist eine externe Einspeisung mit Dieselkraftstoff vorgesehen über z. B. einen 20-Liter-Dieselkanister.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wird durch den Bevölkerungsschutz das Material (Lastwiderstand und 20-Liter-Dieselkanister inkl. Anschlussmaterial) für die notwendige Wartung, also den Probelauf der Stromgeneratoren, bereitgestellt?
2. Falls Punkt 1 nicht zutrifft, wie wird die vom Hersteller geforderte Wartung zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Stromgeneratoren für den Ernstfall sichergestellt?
3. Welches Material fehlt den derzeit 11 Standorten noch und wird durch den Bevölkerungsschutz beschafft?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine

Betreff:

Zeitlicher Ablauf der Hochbauprojekte für die Berufsfeuerwehr

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Feuerwehrbedarfsplanes in der Sitzung des Rates am 28. März 2017 (DS.-Nr. 17-04046) wurden für die Berufsfeuerwehr drei zentrale Hochbauprojekte festgelegt und zum damaligen Zeitpunkt in folgender Reihenfolge priorisiert:

1. Bau der Südwestwache
2. Bau der Nordwache
3. Sanierung der Hauptfeuerwache

Grundlage für diese Priorisierung war der Umstand, dass die beiden Neubauten einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Hilfsfristen haben. Die Sanierung der Hauptfeuerwache hat keinen Einfluss auf diesen Wert.

Dies hat auch noch einmal die Antwort der Verwaltung auf eine entsprechende Anfrage der CDU-Fraktion (DS.-Nr. 22-17545) zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung am 13. Januar dieses Jahres ergeben. In der Beantwortung heißt es konkret: „Durch den Neubau einer Feuerwache im Südwesten Braunschweigs wird von der Fa. Forplan [Gutachter bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans] eine Verbesserung der Hilfsfrist um ca. 7% prognostiziert, durch den Neubau einer Feuerwache im Norden Braunschweigs um ca. 11%. Bei der Sanierung der Hauptfeuerwache wird keine Verbesserung der Hilfsfrist erwartet.“ Dabei wurde in 2017 beim Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans mit der dringend angeratenen Verbesserung der Hilfsfristen argumentiert.

In der selben Sitzung wurde das Raumprogramm für die Südwestwache beschlossen, konkrete Nachfragen zum Baubeginn und vor allem zur Fertigstellung und Inbetriebnahme konnten dabei nicht beantworten werden. Darüber hinaus führte die Verwaltung in der Beantwortung der o.g. Anfrage weiter aus, dass es für die beiden weiteren Hochbauprojekte bisher keinen Zeitplan gebe. Es wurde lediglich davon gesprochen, dass die Maßnahmen nacheinander angegangen werden sollen. Inzwischen ist nicht nur ein knappes halbes Jahr vergangen, sondern wurde mit der Hochbaugesellschaft ein weiteres Instrumentarium auf den Weg gebracht, um wichtige Infrastrukturprojekte in unserer Stadt zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wann erfolgen Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Südwestwache?
2. Welche zeitlichen Planungen bestehen für den Neubau der Nordwache und die Sanierung der Hauptfeuerwache?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die Zeitplanung zu straffen und bspw. die Projekte parallel und nicht nacheinander zu realisieren?

Anlagen:

keine

Betreff:

(Teil-)Einheiten des Bundes- und Landeskatastrophenschutzes in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.04.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

01.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten konnte man den Medien entnehmen, dass der Bund und das Land große Investitionen in den Katastrophenschutz tätigen wollen. Vom Land Niedersachsen findet man vermehrt Pressemeldungen über Übergaben von Komponenten oder Fahrzeugen sowie vom Bund im Januar 2020 die Übergabe von zwei Löschfahrzeugen Katastrophenschutz (LF-KatS) an die Stadt Braunschweig.

Dies vorausgeschickt, fragen wir die Verwaltung:

1. Welche (Teil-)Einheiten des Bundeskatastrophenschutzes/Landeskatastrophenschutzes sind in Braunschweig bei welcher Hilfsorganisation stationiert?
2. Falls es weitere Bundes- oder Landeskatastrophenschutz-(Teil-)Einheiten gibt, auf die sich die Stelle Bevölkerungsschutz der Stadt Braunschweig beworben hat, durch welche Hilfsorganisation soll die (Teil-)Einheit betrieben werden?
3. Werden die entsprechenden Führungskräfte der Hilfsorganisationen wie z. B. der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig über geplante Vorhaben oder Bewerbungen vorab informiert?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine

Betreff:

Realisierung Sonderplan Stromausfall

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Diskussion über die von der Verwaltung vorgestellten Mitteilung zum aktuellen Stand des Bevölkerungsschutzes in Braunschweig (DS.-Nr. 22-18576) in der letzten Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung wurden auch mehrere – oftmals noch zu erstellende – Sonderpläne thematisiert. Explizit aufgeführt war dort bereits der Sonderplan „Stromausfall“. Bereits vor dem Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine am 24. Februar dieses Jahres wurde uns mehrfach schmerhaft vor Augen geführt, wie abhängig wir heutzutage von einer durchgängigen Stromzufuhr sind:

Der Fall Berlin-Köpenick in 2019 hat etwa gezeigt, dass auch kleine Unfälle, wie das Beschädigen von Stromkabeln, zu verheerenden Folgen führen kann. Der Ausnahmezustand in Berlin dauerte ca. 31 Stunden und betraf nicht nur die Stromversorgung, sondern zu Teilen auch Wasser und Heizung. Ebenso ein Cyberangriff in 2020 auf eine Klinik in Düsseldorf, bei dem es aufgrund des IT-Ausfalls zu tödlichen Folgen für eine Patientin kam, zeigt die Relevanz.

In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde bereits thematisiert, dass ein – vermutlich längerfristiger – Stromausfall in Braunschweig zwischen Ende Januar und Mitte Februar des nächsten Jahres als realistischstes Szenario eingeschätzt werden muss und dementsprechend Vorkehrungen zu treffen sind.

Es ist dabei anzuerkennen, dass bereits elf Stromaggregate für dezentral über die Stadt verteilte Anlaufpunkte (sog. „Leuchttürme“) beschafft worden. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass diese niemals ausreichend sind, um in einer Krisensituation alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist Braunschweig auf Notfallsituationen länger andauernder Stromausfälle, insbesondere bei der kritischen Infrastruktur, vorbereitet?
2. Wie viele dezentrale Anlaufpunkte sollen insgesamt entstehen?
3. Mit welchem Zeitplan sollen diese eingerichtet werden?

Anlagen:

keine

Betreff:

Ereignisse rund um das Eintracht-Spiel am 14. Mai 2022

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.06.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

15.06.2022

Ö

Sachverhalt:

Im Anschluss an das Fußballspiel Eintracht Braunschweig gegen Viktoria Köln am 14.05.2022 fand im Eintracht-Stadion ein sogenannter Platzsturm statt. Dabei wurde der Innenraum des Eintracht-Stadions durch diverse Personen in nicht unerheblichem Maße beschädigt: Eines der Tore wurde zerstört, ganze Werbebanden wurden entwendet, und auch der Rasen des Spielfelds wurde beschädigt.

Im Anschluss an das Spiel fand ein sogenannter Fanmarsch statt, der vom Stadion über die Hauptverkehrsstraßen in die Innenstadt führte. Laut Augenzeugenberichten kam es hierbei durch Teilnehmer des Fanmarschs zu diversen Böllerwürfen und Sachbeschädigungen. Pressevertreter wurden von Teilnehmern des Fanmarschs bedroht und aufgefordert, das Fotografieren zu unterlassen. Der Straßenverkehr kam über einen längeren Zeitraum zum Erliegen.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse fragen wir die Verwaltung:

1. Welcher Schaden ist der Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Stadions entstanden?
2. Gab es bezüglich des Fanmarsches im Vorfeld eine Abstimmung der Stadt Braunschweig mit dem Verein Eintracht Braunschweig und der Polizei?
3. Gibt es hinsichtlich der Ereignisse rund um das Spiel eine gemeinsame Aufarbeitung von Polizei, Stadtverwaltung und Eintracht Braunschweig?

Gez. Bastian Swalve

Anlagen: keine